

# **FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DES FDP-LANDESVERBANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**FASSUNG VOM 24.04.2021**

## **ERSTER ABSCHNITT: FINANZ- UND HAUSHALTSPLANUNG**

### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP - Landesverbandes Nordrhein-Westfalen regelt das Finanz und Beitragswesen des Landesverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Gliederungen des Landesverbandes sind die Bezirksverbände und die Kreisverbände.
- (3) Ortsverbände sind Gliederungen der Kreisverbände und mittelbar Gliederungen des Landesverbandes.

### **§ 2 Finanzplanung**

- (1) Der Landesverband stellt für einen Zeitraum von vier Jahren Finanzpläne auf. Den Gliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
- (3) Der Landesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Bezirks- und Kreisschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender der Konferenz ist der Landesschatzmeister.

### **§ 3 Haushaltsplanung**

- (1) Der Landesverband stellt vor Beginn eines Rechnungsjahres Haushaltspläne auf. Den Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden wird dies empfohlen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

## **ZWEITER ABSCHNITT: FINANZMITTEL UND AUSGABEN**

### **§ 4 Grundsätze**

- (1) Der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die in § 24 Abs. 4 des Parteiengesetzes definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz § 24 Abs. 5 definierten Ausgabearten verwendet werden.

### **§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 30 Absatz (2) der Bundessatzung.

### **§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern**

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen haupt-

amtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesverbandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und entsprechend dem Spenderwunsch innerparteilich als Zuschuss verteilt werden.

### **§ 7 Unzulässige Spenden**

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

## **DRITTER ABSCHNITT: BEITRAGSORDNUNG**

### **§ 8 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten: Bruttoeinkünfte monatlich/Mindestbeitrag monatlich

A in Ausbildung: 5,00 EURO

B bis 2.400 EURO: 10,00 EURO

C 2.401 bis 3.600 EURO: 12,00 EURO

D 3.601 bis 4.800 EURO: 18,00 EURO

E über 4.800 EURO: 24,00 EURO

\*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienstleistende höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitragsergebende Gliederungen für die Stufe B höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe D jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

(3) Der Vorstand der Gliederung, die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
  - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
  - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

### **§ 9 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

### **§ 10 Entrichtung der Beiträge**

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraumes möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.

(2) Die Mitglieder sind vom Kreisschatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ist nicht statthaft.

### **§ 11 Erhebung der Beiträge**

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Beitragshoheit).

(2) Der Kreishauptausschuss kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben.

(3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 8 Absatz (3) an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 8 Absätze (2) und (4), § 9 Absatz (2) und § 10 Absatz (2) auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.

### **§ 12 Umlagen und Zuschüsse**

(1) Der Kreisverbandsvorstand ist verpflichtet, die von einem Landesparteitag beschlossenen Umlagen an den Landesverband abzuführen.

(2) Die Vorstände der Ortsverbände mit Beitragshoheit sind verpflichtet, die von einem Kreisparteitag beschlossenen Umlagen an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

(3) Ortsverbände ohne Beitragshoheit haben Anspruch auf entsprechende Zuschüsse. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden beschließt der Kreisverbandsvorstand.

(4) Die beitragsergebenden Gliederungen entrichten an den Bundesverband pro Monat und Mitglied eine Umlage in der vom Bundesparteitag nach § 10 Abs. 6 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes beschlossenen Höhe. Die notwendigen Verfahrensvorschriften werden vom Bundesschatzmeister erlassen.

(5) Die Vorstände der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

(6) Kommt ein Gebietsverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der Landesvorstand verpflichtet, der Gliederung zur Sicherung der Umlageleistungen das Recht der Beitragserhebung zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten auf einen der säumigen Gliederung übergeordneten Verband widerruflich zu übertragen oder die Beitragserhebung selbst auszuüben.

### **§ 13 Sonderumlagen**

(1) Der Kreishauptausschuss kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.

(2) Zugewendete Sonderumlagen sind Spenden der Mitglieder.

### **§ 14 Verletzung der Beitragspflicht**

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

(3) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlungen stellt gemäß § 7 Abs. (2) Satz 2 der Landessatzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt. Die gemäß § 11 Nr. 2 der Schiedsgerichtsordnung Antragsberechtigten können beim Schiedsgericht den Ausschluss des Mitgliedes beantragen. Das Schiedsgericht kann gemäß § 21 Abs. (1) Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung über den Ausschluss durch begründeten Vorbescheid entscheiden

(4) Ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung unstreitig, kann an Stelle des Antrags nach Abs. (3) Satz 2 der zuständige Schatzmeister in einer dritten und letzten Mahnung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Mitgliedschaft nach dieser Vorschrift endet, wenn nach einem weiteren Monat der Rückstand nicht ausgeglichen ist. Dabei ist die zum Zeitpunkt der dritten Mahnung geschuldete Gesamtsumme und das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft anzugeben. Die Mahnung ist durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

(5) Ist eine schriftliche Mahnung des Mitgliedes nach Abs. (1) und (4) nicht möglich, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist und die neue Adresse weder durch Nachfrage beim zuständigen Meldeamt noch auf andere Weise zu ermitteln, stellt der Vorstand der beitragsergebenden Gliederung dies durch einen datierten

schriftlichen Beschluss fest. In dem Beschluss nach Satz 1 müssen die Summe der geschuldeten Beiträge und die Nachforschungen, die zur Ermittlung der neuen Adresse durchgeführt wurden, angegeben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedschaft drei Monate nach dem Datum des Beschlusses endet, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden. Der Beschluss und die Nachweise über das ordnungsgemäß durchgeführte Mahnverfahren sind umgehend der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden, die den Beschluss auf einer internen Webseite der FDP im Internet veröffentlicht.

(6) Der Antrag nach Abs. (3) schließt das Verfahren nach den Absätzen (4) und (5) aus.

(7) Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat gegen die Beendigung seiner Mitgliedschaft nach den Absätzen (4) und (5) das Schiedsgericht anrufen. Die Frist beginnt im Falle des Absatzes (4) mit dem in der dritten Mahnung als Datum der Beendigung der Mitgliedschaft angegebenen Tag, im Fall des Absatzes (5) drei Monate nach dem Datum des Beschlusses.

### **§ 15 Geld-, Sach- und Leistungsspenden**

(1) Der Landesverband und die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind berechtigt, Geld-, Sach- und Leistungsspenden anzunehmen.

(2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzugeben.

(3) Geld-, Sach- und Leistungsspenden verbleiben der Gliederung, die die Spende angenommen hat.

### **§ 16 Aufwandsspenden**

(1) Für die Annahme von Aufwandsspenden von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben nach § 30 Abs. (2) und Abs. (3) der Bundessatzung sind der Landesverband, die Bezirksverbände, die Kreisverbände und die Ortsverbände mit Finanzhoheit zuständig.

(2) Der jeweils zuständige Vorstand ermächtigt den Schatzmeister oder ein beauftragtes Mitglied der Gliederung, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht, über Anträge des Schatzmeisters zu entscheiden.

(3) Anträge von Amtsträgern oder von beauftragten Mitgliedern werden jeweils dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung eingereicht. Anträge, die im Bereich eines Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandes eingereicht werden, werden von dem zuständigen Schatzmeister geprüft und mit seinem Prüfvermerk an den Landesverband weitergereicht.

(4) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den Landesverband oder dessen beauftragten Vertreter werden die Vorgänge in der Buchhaltung des Verbandes gebucht, der die Anträge an den Landesverband eingereicht hat.

(5) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt die Gliederung den Erstattungsbetrag an den Antragsteller aus, für die dieser tätig war bzw. von der der Antragsteller einen Auftrag erhalten hat. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag durch den Schatzmeister der auszahlenden Gliederung endgültig festgestellt.

## **VIERTER ABSCHNITT: BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN**

### **§ 17 Buchführung**

(1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien des Bundesschatzmeisters nach § 14 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(3) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

(4) Die Schatzmeister der Gliederungen mit Beitragshoheit sind verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen

(5) Für Ortsverbände ohne Beitragshoheit kann der Kreisverbandsvorstand beschließen, dort anfallende Einnahmen und Ausgaben buchmäßig beim Kreisverband zu erfassen, wenn der Umfang eine eigene Buchführung nicht rechtfertigt.

### **§ 18 Rechenschaftslegung**

(1) Die Vorstände der Bezirks- und der Kreisverbände und der buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht an den Landesverband einzureichen.

(2) Die Schatzmeister buchführungspflichtiger Ortsverbände reichen ihre Rechenschaftsberichte beim Kreisschatzmeister ein. Der Kreisschatzmeister prüft die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände und fasst sie mit dem Bericht des Kreisverbandes zum Gesamtbericht des Kreisverbandes zusammen.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Ortsverbände, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.

(4) Kommt der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diesen durch einen Beauftragten erstellen zu lassen.

### **§ 19 Quittungen**

(1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Partei.

(2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.

(3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende nach § 15 eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.

(4) Empfangsbestätigungen über Spenden nach § 16 stellt ausschließlich der Landesverband aus.

(5) Die Summen der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchungen und die Ausweisungen im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.

(6) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Ortsverbände mit Beitragshoheit reichen ihre Listen rechtzeitig vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreisschatzmeister ein, der sie mit den Listen des Kreisverbandes unverzüglich an die zentrale Erfassungsstelle der Bundespartei schickt. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen der Beitragseinnahmen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

### **§ 20 Prüfwesen**

(1) Die Bezirks- und die Kreisverbände und die buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, Rechnungsprüfer zu wählen und durch diese die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitag zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Parteitag zu verlesen ist.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes

(4) Die Bundespartei und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen aller Gliederungen zu prüfen.

(5) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisverbandsvorstandes hat der Kreisschatzmeister das gleiche Recht gegenüber den Ortsverbänden.

## **FÜNFTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / RECHTSNATUR**

### **§ 21 Recht der Schatzmeister**

(1) Der Landesschatzmeister vertritt den Landesverband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht ge-

tätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

## **§ 22 Rechte des Landesschatzmeisters**

Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens des Landesverbandes verbindliche Anweisungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben.

## **§ 23 Schadenersatz**

Erfüllt eine Gliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei, dem Landesverband und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden seiner Organe. § 7 der Landessatzung bleibt unberührt.

## **§ 24 Rechtsnatur**

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes. Sie ist unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Gliederungen des Landesverbandes.

(2) Die Gliederungen können sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen geben. Diese müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes übereinstimmen und können auf sie verweisen.

(3) Die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei gehen der Finanz und Beitragsordnung des Landesverbandes vor.

(4) Die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes gehen den Finanz und Beitragsordnungen der Gliederungen des Landesverbandes vor.

## **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Landesparteitag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Finanz- und Beitragsordnungen ungültig.